

Praxis Recht Widerruf bei Verträgen mit Verbrauchern

Unterscheidung von Werklieferungsverträgen und Werkverträgen

Als Werklieferungsverträge werden Verträge bezeichnet, die die Lieferung einer herzustellenden Sache zum Gegenstand haben. Damit enthält der Werklieferungsvertrag einerseits typische Aspekte eines Kaufvertrags und andererseits typische Eigenschaften eines Werkvertrags. Denn die Lieferung einer Ware ist für gewöhnlich Teil eines Kaufvertrags. Die Herstellung eines Gegenstands wird dagegen dem Werkvertrag zugeordnet. Trotz dieser Zwitterstellung ordnet das Gesetz an, dass Werklieferungsverträge wie Kaufverträge zu behandeln sind.

Die Unterscheidung von Werklieferungsverträgen und Werkverträgen ist gerade bei Geschäften mit Verbrauchern von praktischer Bedeutung. So richten sich z.B. der Beginn der Widerrufsfrist, das Bestehen von Ausnahmen, Beweislastregelungen, die Information über das Widerrufsrecht und die Folgen des Widerrufs danach, ob es sich um einen Werklieferungsvertrag (= Kaufvertrag) oder einen Werkvertrag handelt.

Unterscheidungskriterien

Die Unterscheidung von Werklieferungsverträgen und Werkverträgen fällt mangels eindeutiger und allgemeingültiger Unterscheidungskriterien schwer. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen die hergestellte und gelieferte Sache beim Kunden vor Ort montiert werden muss, denn eine Montage ist typischerweise Teil eines Werkvertrags. Je nach Umfang und Aufwand der Montage kann sie sogar den Schwerpunkt des gesamten Vertrags darstellen. Dann ist eher von einem Werkvertrag auszugehen.

Aus der bisherigen Rechtsprechung lassen sich auch keine allgemeingültigen Unterscheidungskriterien entnehmen.

Beispiele aus der Rechtsprechung für Werklieferungsverträge:

Herstellung, Lieferung und Montage

- speziell auf ein Bauvorhaben abgestimmter Glaselemente
- speziell für ein Bauvorhaben hergestellter Fenster
- eigens für ein Gebäude angefertigter Türen
- einer Einbauküche
- einer Abkühlzone für eine Lackierwerksanlage

Hinweis: Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls. In Zweifelsfällen bezüglich der korrekten Vertragsabgrenzung sollte das Beratungsangebot der Handwerkskammern, Innungen und Fachverbände in Anspruch genommen werden.

Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an bereits beim Kunden vorhandenen Gegenständen gelten in aller Regel als Werkverträge, auch wenn in diesem Zusammenhang Ersatzteile zum Kunden geliefert werden.

Zur Einordnung, ob es sich um einen Werklieferungsvertrag oder einen Werkvertrag handelt, kann man sich an den folgenden Anhaltspunkten orientieren.

